

Ö6/Klausurenkurs im Öffentlichen Recht

Klausur am 18. 2. 2006

Klausurerstellerin: Wiss. Mit. Dr. Julia Platter

Vorbemerkung

Der hier vorgestellte Sachverhalt beruht – leicht vereinfacht und abgewandelt – auf der Entscheidung des BerlVerfGH zum Ausschluß des Abgeordneten Mieczkowski aus der FDP-Fraktion vom 22. Nov. 2005, Az. VerfGH 53/05, <http://www.berlin.de/.bin/print/php/SenJust/Gerichte/LVerfGH/presse/archiv/26061/index.html>. Auch andere Landesverfassungsgerichte hatten sich in jüngerer Zeit mit Fraktionsausschlüssen zu befassen (BbgVerfG, Beschl. v. 16. 10. 2003, VfGBbg 4/03, NVwZ-RR 2004, 161; MVVerfG, Urt. v. 27. 5. 2003, LVerfG 10/02, LKV 2003, 516). Das Bundesverfassungsgericht hatte noch keine Gelegenheit, unmittelbar zur Frage des Fraktionsausschlusses Stellung zu nehmen.

Im Universitätsrepetitorium hat Prof. Dr. Heintzen das Thema am 25. 10. 2005 besprochen; die Fragestellung des Falles dürfte deshalb nicht völlig unbekannt sein.

Bei der **Bewertung** sollte die Zulässigkeit eines Organstreitverfahren ca. mit 40% zu Buche schlagen, die Begründetheitsprüfung mit 60% (Hier war im Rahmen der Antragsbefugnis die recht schwierige Frage herauszuarbeiten und zu klären, ob der Verbleib in einer Fraktion wirklich zu den Statusrechten des Abgeordneten gehört). Die Verfahrensfragen zum Fraktionsbeschluß sollen mit ca. 30 % in die Bewertung einfließen, die inhaltliche Prüfung mit weiteren 30 %. Eine Bearbeitung konnte dann eine Bewertung im Bereich „oberes Befriedigend“ erreichen, wenn die Zulässigkeit korrekt geprüft, im Rahmen der Begründetheit zwischen formellen (mindestens drei Gesichtspunkte) und inhaltlichen Gesichtspunkten unterschieden und diese methodisch korrekt geprüft wurden.

LÖSUNGSHINWEISE

Der Antrag des Abgeordneten A könnte als Antrag im Organstreitverfahren vor dem Berliner Verfassungsgerichtshof (Art. 84 II Nr. 1 VvB, §§ 14 Nr. 1, 36 ff. VerfGHG) Aussicht auf Erfolg haben. Er hat Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.

I. ZULÄSSIGKEIT EINES ANTRAGS IM ORGANSTREITVERFAHREN

1) Antragsberechtigung des Antragstellers

A könnte in seiner Funktion als Abgeordneter antragsberechtigt (parteifähig) im Organstreitverfahren sein. Antragsberechtigt sind in diesem Verfahren gem. Art. 84 II Nr. 2 VvB, §§ 14 Nr. 1, 36 VerfGHG neben den Verfassungsorganen als solchen auch andere Beteiligte, die von der Verfassung oder der Geschäftsordnung eines Verfassungsorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Der Abgeordnete ist durch die Art. 38 IV, 45 VvB mit eigenen Rechten ausgestattet, er ist daher anderer Beteiligter im Sinne dieser Verfahrensvoraussetzung.

2) Richtiger Antragsgegner

Die F-Fraktion muß entsprechend Art. 84 II Nr. 1 VvB, §§ 14 Nr. 1, 36 ff. VerfGHG auch möglicher Antragsgegner sein. Art. 40 VvB stattet die Fraktionen mit eigenen Rechten aus. Die F-Fraktion ist daher zulässiger Antragsgegner.

3) Antragsgegenstand

Antragsgegenstand gem. § 37 I BerlVerfGHG kann allein eine rechtserhebliche Maßnahme sein. Abzugrenzen ist dies von Handlungen, die den Rechtsstatus oder die Kompetenzen eines am Verfassungsleben Beteiligten nicht berühren. Der Ausschluß-Beschluß der F-Fraktion hat unmittelbare Folgen für die Tätigkeit des A als Abgeordneter und ist daher „rechtserheblich“.

4) Antragsbefugnis des Antragstellers

Gem. § 37 I VerfGHG muß der Antragsteller geltend machen können, daß er durch eine Maßnahme oder eine Unterlassung des Antragsgegner in seinen ihm durch die Verfassung von Berlin übertragenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Die Rechte des Abgeordneten ergeben sich aus Art. 38 IV, 45 VvB. Im konkreten Fall darf es deshalb nicht von vornherein ausgeschlossen sein, daß der Fraktionsausschluß den A in seinen Rechten als Abgeordneten gem. Art. 38 IV, 45 VvB verletzt oder unmittelbar gefährdet. Ob und wie weit die gesteigerten Mitwirkungsrechte an der Arbeit des Parlaments, die sich aus der Fraktionsmitgliedschaft ergeben, jedoch auch Bestandteil der Rechte aus Art. 38 IV, 45 VvB sind, ist durchaus umstritten. Denn auch der fraktionslose Abgeordnete ist Mandatsträger im Sinne der Landesverfassung, er ist kein Abgeordneter minderen Rechts.¹ Umgekehrt steht die Möglichkeit, Mitglied einer Fraktion zu werden, auch nicht jedem Abgeordneten in gleicher Weise zu Gebote. Nur Vereinigungen, deren Mitgliederzahl fünf von Hundert der Mindestzahl der Mitglieder des Abgeordneten erreicht, können den Fraktionsstatus erlangen (§ 1 IV FraktionsG, siehe auch § 7 I GO-AH). Erfolgreiche Einzelbewerber um ein Mandat bleiben somit beispielsweise regelmäßig von der Fraktionsbildung ausgeschlossen. Selbst wenn man in dem Recht auf Fraktionsbildung ein dem Abgeordnetenstatus innewohnendes, potentielles Recht auf Zusammenschluß sieht, das vom Hinzutreten weiterer Bedingungen abhängig ist, berührt ein Fraktionsausschluß dieses Recht nicht, denn dem ausgeschlossenen Abgeordneten bleibt es unbenommen, sich einer anderen Fraktion anzuschließen.² Genau betrachtet müßte also gerade der Verbleib in einer Fraktion von den Rechten des Abgeordneten gem. Art. 38 IV VvB umfaßt sein. Daran könnte man deshalb zweifeln, weil die Fraktionen und ihre Rechte vom Berliner Verfassungsgeber in Art. 40 VvB syste-

¹ Siehe BremStHG, Entsch. v. 13. 7. 1970, St. 2/1969, DVBl. 1970, 654 (657), der zu dem Ergebnis kommt, jedenfalls der Kernbereich des Abgeordnetenmandats sei durch einen Fraktionsausschluß nicht verletzt.

² *Jörn Ipsen*, Rechtsschutz gegen Fraktionsausschluß, NVwZ 2005, 361, 364 f.

matisch vom Abgeordnetenstatus verselbständigt wurden. Der Berliner Verfassungsgeber von 1995 hat damit anerkannt, daß sich die Aufgaben der Fraktionen nicht in einer kollektiven Wahrnehmung von Abgeordnetenrechten erschöpfen. Die eigenständige Stellung der Fraktionen soll indes nicht zum eigentlichen Zweck haben, die Mitwirkungsrechte des Abgeordneten einzuschränken. Fraktion und Abgeordneter stehen am parlamentarischen Prozeß nicht in einem Gegenspielerverhältnis. Vielmehr soll durch Art. 40 VvB die wichtige Bündelungs- und Koordinierungsfunktion der Fraktionen für die Arbeit der Abgeordneten verfassungsrechtlich hervorgehoben und abgesichert werden. Somit unterstützt Art. 40 II VvB die zugleich die effektive Mitwirkung des einzelnen Abgeordneten an der parlamentarischen Arbeit. Da die Fraktionen letztendlich als Vereinigungen von Abgeordneten konstituiert sind (Art. 40 I 1 VvB), ist die (innegehabte) Mitgliedschaft in einer Fraktion auch ein mit der Ausübung des Abgeordnetenmandats zusammenhängendes, durch die Verfassung von Berlin gerade dem Abgeordneten zustehendes Recht, daß die Klagebefugnis gegen den Fraktionsausschluß im Rahmen von § 37 I VerfGHG vermittelt.³

5) Frist

Gem. § 37 III BerlVerfGHG muß der Antrag binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme der Antragsteller bekanntgeworden ist, gestellt werden. Unabhängig davon, daß der Fraktionsausschluß bereits am 17. März wirksam geworden ist, kommt es für die Berechnung der sechsmonatigen Ausschlußfrist daher auf die Bekanntgabe des Ausschlußbeschlusses gegenüber A an. Die Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber A erfolgte am 24. März. Da A den Antrag am 23. September gestellt hat, ist der Antrag noch fristgerecht beim Verfassungsgerichtshof eingegangen.

Zwischenergebnis: Der Antrag im Organstreitverfahren ist zulässig.

II. BEGRÜNDETHEIT EINES ANTRAGS IM ORGANSTREITVERFAHREN

Der Antrag des A ist begründet, wenn A durch den Fraktionsausschluß in seinen durch die Verfassung garantierten Rechten als Abgeordneter gem. Art. 38 IV, 40 II VvB verletzt wird.

Umgekehrt ist der Fraktionsausschluß verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn sowohl das zum Ausschluß führende Verfahren als auch die für den Ausschluß inhaltlich herangezogenen Gründe mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar sind. Sie sind mit diesen Vorgaben vereinbar, wenn sowohl die herangezogenen Rechtsgrundlagen als auch deren Anwendung nicht gegen Verfassungsrecht verstoßen.

³ Im Ergebnis so auch BerlVerfGH, aaO., BbgVerfG, Beschl. v. 16. 10. 2003, VfGBbg 4/03, NVwZ-RR 2004, 161 (161).

1. Verfassungsmäßigkeit der rechtlichen Grundlagen

a) § 6 II Nr. 2 FraktionsG

Diese Vorschrift weist den Fraktionen die Aufgabe zu, ihrerseits Regelungen über den Ausschluß von Fraktionsmitgliedern in einer Satzung zu treffen. Das Gesetz kann sich dann auf den verfassungsrechtlichen Regelungsauftrag gem. Art. 40 II 3 VvB stützen, wenn es nicht seinerseits zu weitreichend in das verfassungsrechtliche Mitwirkungsrecht des Abgeordneten eingreift.

Das Mitwirkungsrecht des Abgeordneten in einer Fraktion läßt sich (s.o.) aus der dienenden Funktion des Art. 40 II VvB in bezug auf die Mitwirkung bei der parlamentarischen Arbeit des Abgeordneten herleiten. Der Fraktion dürfen deshalb durch eine gesetzliche Regelung keine Rechte gegenüber dem Abgeordneten verliehen werden, die dieser dienenden Funktion zuwiderlaufen, beispielsweise, indem der Abgeordnete bei einem freiwilligen Austritt zur Mandatsaufgabe verpflichtet wird. Andererseits sind die Effektivität des Parlamentsbetriebes und die Notwendigkeit geordnet verlaufender, parlamentarischer Willensbildung ihrerseits schützenswerte Rechtsgüter, die gegebenenfalls einen Ausschluß rechtfertigen können. Daher ist nicht zu beanstanden, wenn den Fraktionen im Rahmen einer Satzungsautonomie die Möglichkeit zur Regelung eines Ausschlußverfahren überlassen wird. Darüber hinausgehend könnte man sich noch fragen, ob nicht bereits der Gesetzgeber bestimmte Mindestanforderungen in Bezug auf Verfahren und Gründe für einen Ausschluß hätte festlegen müssen. Da sich die Anforderungen an das Ausschlußverfahren jedenfalls aus auch sonst geltenden rechtstaatlichen Verfahrensanforderungen ableiten lassen (verfassungskonforme Auslegung), war der Gesetzgeber nicht zu weiteren Ausgestaltung des Ausschlußverfahrens bereits im Fraktionsgesetz verpflichtet. Was die Gründe für einen Fraktionsausschluß betrifft, ginge eine ausführliche Konkretisierung im Fraktionsgesetz womöglich bereits zu Lasten des ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Status der Fraktionen.

b) § 8 III der Satzung der F-Fraktion

Die in der Satzung getroffenen Regelungen müssen ihrerseits mit verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar sein, d. h. einen angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten des Abgeordneten und den Interessen der Fraktion an einer geordneten, parlamentarischen Arbeit ermöglichen.

Zunächst müssen die in der Satzung niedergelegten Verfahrensbestimmungen so gestaltet sein, daß sie das Recht des Abgeordneten auf Verbleib in seiner Fraktion nicht in verfassungswidriger Weise verkürzen. Wichtige verfahrensrechtliche Gesichtspunkte sind dabei beispielsweise (a), wer den Antrag auf Ausschluß stellen darf, (b) wer über den Ausschluß entscheidet, (c) Ladung/Mitteilung/Wartefristen, (d) rechtliches Gehör und Beteiligung des Betroffenen, (e) Form der Abstimmung, und (f) Quorum.

Die in § 8 III 2 Fraktionssatzung in bezug auf (a) und (b) getroffenen Regelungen, nach denen der Vorstand antragsberechtigt ist, und die Fraktionsversammlung über den Ausschluß entscheidet, begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Bestimmungen über Ladungen/Mitteilungen/Wartefristen enthält die Satzung nicht. Da die Fraktion aber für ihre politische Arbeit regelmäßig zusammenkommt und hierfür eine Geschäftsordnung eingehalten wird, bedarf es für den Ausschluß keiner besonderen Bestimmungen. Im Zusammenhang mit der Satzungsbestimmung über das rechtliche Gehör (d) könnte man sich fragen, ob hier auch zu fordern ist, daß nur in Anwesenheit des Betroffenen über den Ausschluß entschieden werden darf. Eine solche weitreichende Auslegung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs ist aber verfassungsrechtlich nicht geboten. Zwar darf dem betroffenen Abgeordneten die Anwesenheit und mündliche Stellungnahme in der entscheidenden Fraktionssitzung wohl nicht verwehrt werden. Erscheint der ordnungsgemäß geladene Betroffene aber nicht, kann dies einer Beratung und Entscheidung über den Fraktionsausschluß nicht im Wege stehen. Andernfalls könnte der Betroffene einen ihn belastenden Beschluß durch bloße Nichtteilnahme verhindern.⁴

In Bezug auf die Form der Abstimmung (e) könnte man sich fragen, ob für den Fraktionsausschluß eine geheime Abstimmung von der Satzung vorgeschrieben werden muß. Die geheime Abstimmung soll die Abstimmenden davor bewahren, sich ohne innere Überzeugung einem in eine bestimmte Richtung ausgeübten Gruppendruck zu beugen. Wäre eine solche hier vorgeschrieben, käme dies vermutlich dem vom Ausschluß bedrohten Betroffenen zugute. Jedoch gebietet diese, der geheimen Abstimmung unterlegte Tendenz nicht von vornherein, eine solche auch in den Verfahrensbestimmungen festzuhalten.⁵ Die geheime Abstimmung hat nicht den Rang eines zwingend zu beachtenden Verfahrensgrundsatzes und muß deshalb in der Satzung nicht zwingend angeordnet werden.

Große Bedeutung hat das Quorum (f), mit dem der Beschluß über den Ausschluß gefaßt werden muß. Je höher das Quorum, desto stärker die Position des betroffenen Abgeordneten. Als Untergrenze wird in der Literatur überwiegend die Mehrheit aller Fraktionsmitglieder (absolute Mehrheit) genannt.⁶ Schließt man sich dieser Auffassung an, so ist bereits die Fraktionssatzung womöglich deshalb nicht verfassungskonform, weil hier gerade keine Bestimmung getroffen wird, also zu unterstellen ist, daß die übliche (relative) Mehrheitsregel Anwendung findet. Jedoch könnte man, falls man hier von einer Regelungslücke ausgeht, diese dann als „geheilt“ ansehen, wenn im konkreten Fall eine (in welcher Höhe, hängt von den Vorstellungen des Bearbeiters ab) qualifizierte Mehrheit tatsächlich erreicht wurde. Das wäre dann aber erst auf der Anwendungsebene zu prüfen. Dies hat zur Folge, daß in dieser Stelle

⁴ Lenz, Der Fraktionsausschluss - Zwischenbilanz nach den Fällen Hohmann und Möllemann, NVwZ 2005, 364 (367).

⁵ Siehe auch VGH Kassel, Beschl. v. 5. 1. 1998, 8 TG 3361/97, NVwZ 1999, 1369 (1370).

⁶ Lenz, aaO.,367.

(Ebene der Rechtsgrundlagen) noch keine Feststellung über ein unzureichendes Quorum getroffen werden braucht oder kann. Die Rechtsprechung ist mit der Forderung eines qualifizierten Quorums im übrigen deutlich zurückhaltender.⁷ Auf der Prüfungsebene der Rechtsgrundlagen soll deshalb hier kein Verfassungsverstoß angenommen werden.⁸

Außerdem könnte man sich fragen, ob die Gründe, die zu einem Ausschluß führen können, jedenfalls in der Satzung näher konkretisiert sein müßten, beispielsweise im Sinne der von der Rechtsprechung entwickelten Gründe (siehe noch unten unter 2.b.(1)). Jedoch ist es sicherlich möglich, § 8 III der Satzung im Lichte der Verfassungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatus und zur Stellung der Fraktionen verfassungskonform auszulegen. Eine verfassungswidrige Regelungslücke besteht daher auch in diesem Punkte nicht.

Zwischenergebnis: Die gesetzlichen Grundlagen, aufgrund derer die F-Fraktion den Beschluß über den Ausschluß von A gefaßt hat, sind mit Art. 38 IV, 45 VvB vereinbar.

2. Verfassungskonforme Beschlußfassung im konkreten Fall

Der Beschluß über den Ausschluß des A muß überdies in verfassungskonformer Anwendung und Auslegung der oben genannten Bestimmungen erfolgt sein, um vor dem Verfassungsgericht Bestand zu haben.

a) Verfassungskonformes Verfahren

(1) Rechtliches Gehör

Verfahrensrechtliche Bedenken könnten zunächst in Bezug auf das rechtliche Gehör geltend gemacht werden. Zwar verlangt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht zwingend die Anwesenheit des Betroffenen (s.o.), jedoch liegt der konkrete Fall insofern anders, als sich der Betroffene hier für seine Abwesenheit glaubhaft entschuldigt, zugleich aber deutlich macht, daß er auf eine (erneute) mündliche Stellungnahme Wert legt. Möglicherweise wäre es deshalb geboten gewesen, den entscheidenden Sitzungstermin verschieben. Andererseits wäre angesichts der Art der Erkrankung des A eine Beschlußfassung auf unbestimmte Zeit vertagt gewesen. Dies mußte die Fraktion sicherlich nicht hinnehmen. Überdies hat die F-Fraktion dem A das Angebot gemacht, einen Rechtsbeistand hinzuziehen und ihm die Möglichkeit der (erneuten) schriftlichen Stellungnahme angeboten. A war daher ausreichend Möglichkeiten geboten, seine Sicht der Dinge gegenüber den übrigen Mitgliedern der

⁷ Vgl. beispielsweise BbgVerfG, aaO., 162; in dieser Entscheidung wird ausdrücklich offengelassen, ob nicht auch die einfache Mehrheit genügen könnte.

⁸ Selbstverständlich ist auch eine andere Auffassung vertretbar.

Fraktion darzulegen. Angesichts dieser Umstände spricht viel dafür, das Gebot des rechtlichen Gehörs als gewahrt anzusehen.⁹

(2) Quorum

Für den Ausschluß stimmten sieben Mitglieder der Fraktion. Das stellt nur dann die rechnerisch absolute Mehrheit dar, wenn A als Fraktionsmitglied nicht mitgezählt wird. Verlangt man eine Mehrheit der Mitglieder, wird aber der Auszuschließende mitzuzählen sein. Denn bis zu diesem Beschluß ist der Betroffene noch Mitglied der Fraktion. Eine allgemeine Regel dergestalt, daß bei Personalentscheidungen der Betroffene bei der Auszählung nicht zu berücksichtigen ist, wird wohl nicht aufgestellt werden können. Schließlich darf man sich beispielsweise bei einer Wahl für ein Amt auch selbst wählen. Verlangt man daher die absolute Mehrheit als Quorum, verstößt der Beschluß gegen die Rechte des Abgeordneten gem. Art. 38 IV, 45 VvB.

Ansonsten wurde der Beschluß jedenfalls mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ob dies ausreicht, ist wie bereits angedeutet, strittig.¹⁰ Ob sich aber aus Art. 38 IV, 45 VvB tatsächlich ableiten läßt, daß nur eine qualifizierte Mehrheit einen Abgeordneten aus der Fraktion ausschließen kann, kann man mit guten Gründen bezweifeln. Zu Recht hebt der BremStGH hervor, daß durch den Ausschluß aus einer Fraktion jedenfalls nicht der Wesensgehalt des Mandats angetastet wird.¹¹ Insofern könnte man ebenso gut vertreten, daß keine erhöhten Anforderungen hinsichtlich des Quorum für eine solchen Beschluß aufgestellt werden brauchen, wenn die Sitzung, in der die Abstimmung erfolgte, ansonsten gem. der auch sonst zu beachtenden Geschäftsordnung verläuft. Daß die Fraktionssitzung „auffällig“ ablief (Beispiel: zuvoriger Ausschluß weiterer Mitglieder von der Fraktion, „Überraschungsabstimmung um Mitternacht“ oder ähnliches), wird auch vom Antragsteller nicht behauptet. Der Beschluß ist daher mit der erforderlichen Mehrheit gefaßt worden.

Zwischenergebnis: Das von der F-Fraktion verfolgte Verfahren darf daher als (noch) verfassungskonform angesehen werden.¹²

b) Verfassungskonforme Gründe

(1) Verfassungsrechtliche Vorgaben

Ein Abgeordneter darf nur dann aus einer Fraktion ausgeschlossen werden, wenn eine weitere Mitgliedschaft des Abgeordneten die politische Arbeit der Fraktion in erheblicher Weise beeinträchtigt. In der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung wird diese Voraussetzung kurz mit dem Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ beschrieben. Ein solcher wichtiger Grund kann dann vorliegen, wenn ein Mindestmaß in prinzipieller Übereinstimmung fehlt, wenn das betreffende Mitglied (1) die Arbeit der Fraktion nicht mehr zumutbarer Weise erschwert und keine vertrauensvolle Zusam-

⁹ Die Gegenmeinung ist mit guter Begründung ebenso vertretbar.

¹⁰ Vgl. bereits Fn. 7.

¹¹ BremStGH, aaO. (Fn. 1), 657.

¹² Das gegenteilige Ergebnis ist ebenso vertretbar.

menarbeit mehr möglich ist oder (2) auch, wenn ein Abgeordneter durch sein Verhalten das Ansehen der Fraktion in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigt.¹³

Näher zu untersuchen ist dabei zunächst die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte. Die parlamentarische, d.h. politische Arbeit der Fraktion wird von der Landesverfassung durch Art. 40 eigens geschützt. Damit sind auch die politischen oder sonstigen innerfraktionellen Wertungsmaßstäbe, an denen die Fraktion ihre politische Arbeit ausrichtet, in weitem Umfang ihrer eigenen Disposition überlassen, solange nicht zwingende Verfassungsgrundsätze verletzt werden. Bei der Entscheidung über einen Ausschluß werden überdies auch aktuelle persönliche Erfahrungen und Eindrücke eine Rolle spielen, die sich einer gerichtlichen Nachprüfbarkeit entziehen und auch nicht durch die Wertung des Gerichts ersetzt werden dürfen. Der Fraktion ist deshalb ein Beurteilungsspielraum bei ihrer Entscheidung einzuräumen. Die verfassungsgerichtliche Überprüfung der Ausschlußgründe ist mithin – anders als in bezug auf das Verfahren des Ausschlusses – auf eine Willkürkontrolle beschränkt.¹⁴

(2) Beachtung der Vorgaben im Einzelfall

Eine von sachfremden und willkürfreien Erwägungen freie Entscheidung setzt zunächst voraus, daß die Fraktionsmitglieder die zutreffenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zugrunde gelegt haben und von einem möglichst vollständig aufgeklärten Sachverhalt ausgegangen sind.¹⁵ Hier wurde das angespannte Verhältnis zwischen A und seiner Fraktion auch von A nicht bestritten. Die Pressemeldungen selbst hat A zwar in seinem Schreiben vom 7. Februar als „unwahr und unfair“ bezeichnet worden. Der Umstand, daß in der Presse vermehrt über A in negativer Weise berichtet wurde, ist selbst hingegen zwischen Antragsteller und Antragsgegner nicht strittig. Eine Darstellung der in der Presse berichteten Vorkommnisse aus seiner Sicht hat A der Fraktion nicht gegeben, obwohl er um Stellungnahme gebeten worden war. Die Fraktionsversammlung durfte daher die Tatsachen zugrundelegen, die bereits dem Antrag des Fraktionsvorstandes zugrunde lagen.

Fragen kann man sich, ob ein „einmaliges Vorkommnis“ (Handgemenge auf dem Flughafen Tempelhof) bereits zum Anlaß genommen werden darf, einen Abgeordneten aus der Fraktion auszuschließen. Soweit die Rechtsprechung hier auf „Nachhaltigkeit“ der Störung des Vertrauensverhältnisses abstellt, verlangt sie indes kein mehrfaches Fehlverhalten im quantitativen Sinne, sondern eine qualitative Störung des Vertrauensverhältnisses.¹⁶ Hier traf die negative Berichterstattung im Zusammenhang mit den Vorkommnissen auf dem Flughafen Tempelhof mit einem bereits angespannten Verhältnis zwischen der Fraktion und A zusammen. Eine

¹³ BerIVerfGH, aaO., (S. 23).

¹⁴ Zum Beurteilungsspielraum siehe BbgVerfG, Beschl. v. 16. 10. 2003, VfGBbg 4/03, NVwZ-RR 2004, 161 (162).

¹⁵ MVVerfG, Urt. v. 27. 5. 2003, LVerfG 10/02, LKV 2003, 516 (518).

¹⁶ Lenz, aaO., 368.

willkürliche Beurteilung in bezug auf das Vertrauensverhältnis zwischen A und den übrigen Mitgliedern der Fraktion liegt darin nicht.¹⁷

Zu bedenken sein könnte zuletzt, daß A weiterhin Mitglied der F-Partei ist. Immerhin erscheint es zunächst widersprüchlich, daß A als Mitglied der F-Partei nicht Mitglied in der F-Fraktion sein soll. Daher könnte es auf den ersten Blick zu den Voraussetzungen eines Fraktionsausschlusses gehören, daß der Betreffende zuvor aus der Partei ausgeschlossen wurde. Auf den zweiten Blick löst sich der Widerspruch jedoch auf. Die Voraussetzungen für einen Parteiausschluß sind in § 10 IV ParteiG niedergelegt. Diese Bestimmung stellt insbesondere die Anforderung eines vorsätzlichen Satzungsverstoßes. Das geht über die „Störung des Vertrauensverhältnisses“ hinaus. Die Vorschrift fordert auch ein subjektives Element auf der Seite des Betroffenen und rückt daher den Parteiausschluß in letzter Konsequenz in die Nähe einer Strafmaßnahme. Der Fraktionsausschluß hingegen soll objektiv die politische Tätigkeit der Fraktion schützen.¹⁸ Seine Anforderungen sind weniger streng. Die Zulässigkeit des Fraktionsausschlusses hängt daher nicht davon ab, ob A zuvor aus der Partei ausgeschlossen wurde.

Ergebnis: Der Antrag des A ist nach der hier vertretenen Auffassung zulässig, aber nicht begründet.

¹⁷ Eine andere Auffassung ist mit guter Begründung vertretbar.

¹⁸ *Lenz*, aaO., 368 u. 369.